

Gemeinde

Obrigheim

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplanänderung "Hinterfeld Südost"

Gemarkung Obrigheim

Textlicher Teil: Planungsrechtliche Festsetzungen

Örtliche Bauvorschriften

Hinweise

Vorentwurf

Planstand: 12.07.2023





RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

<u>Landesbauordnung (LBO)</u>

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. BW 2010, 357, 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170) m.W.v. 17.06.2023 geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023 geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

VERFAHRENSVERMERKE

| | | | | Bürgermeister |
|---|---|------|---------|---------------|
| | | - | | |
| | Zur Beurkundung Obrigheim, den | | | |
| 8 | . Bekanntmachung gem. § 10 (3) Bau | GB | am | |
| 7 | . Genehmigung gem. § 10 (2) BauGB | | am | |
| 6 | . Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) Bau | ıGB | am | |
| | 5.3 Beteiligung der Nachbarkommu | nen | vom | bis |
| | 5.2 Auslegungsfrist/Behördenbeteili | gung | vom | bis |
| | 5.1 Bekanntmachung | | vom | bis |
| 5 | Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und Beteiligung Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB | | | |
| 4 | Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungsbeschluss | | am | |
| 3 | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB | | vom | bis |
| 2 | Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB | | am | |
| 1 | . Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) B | auGB | am 2 | 7.07.2023 |



TEXTLICHER TEIL

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

GI_E – eingeschränktes Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

Zulässig sind:

1.1

 Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.

Die nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Einzelhandelsbetriebe, Fremdwerbung und Tankstellen werden für unzulässig erklärt. Einzelhandelsbetriebe können nur dann zugelassen werden, wenn eine im Zusammenhang mit einem Wirtschaftszweig des Handwerks oder Gewerbes stehende, branchenübliche Verkaufstätigkeit ausgeübt wird (Handwerkerprivileg, Fabrikverkauf) und diese flächenmäßig von untergeordneter Bedeutung ist.

Die nach § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Einschränkung:

Alle in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Spalte 1 aufgeführten Vorhaben und die im Anhang 1 zur 4. BlmSch-Verordnung unter Spalte Verfahrensart mit einem "G" gekennzeichneten Vorhaben sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

2.1 GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.



Eine Überschreitung der Grundflächenzahl ist mit Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einem Wert von 0,85 zulässig.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß entsprechend Planeintrag.

2.3 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage von Gebäuden wird durch maximale Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH_{max}) entsprechend Planeintrag festgesetzt. Abweichungen nach unten sind dabei zulässig. Die Erdgeschossfußbodenhöhe ist an der Oberkante Fertigfußboden (FFB) zu messen.

2.4 Maximale Gebäudehöhe

Festsetzung gemäß Planeintrag.

Die Gebäudehöhe ergibt sich aus dem lotrechten Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt und der ausgeführten Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Fertigfußboden).

Eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe ist mit untergeordneten technischen Einrichtungen und Aufbauten wie Aufzugsvorrichtungen, Dachbelichtungen, Klimatisierungs- oder Belüftungsanlagen etc. bis zu einer Höhe von max. 1,5 m zulässig. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe durch Schornsteine ist zulässig. Mit technischen Aufbauten und Einrichtungen ist ein Mindestabstand von 2,0 m zur Dachkante einzuhalten.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

3.1 Bauweise

Zulässige Bauweise entsprechend Planeintrag. Dabei bedeutet:

- a₅₅ = abweichende Bauweise: Im Sinne einer offenen Bauweise mit einer maximal zulässigen Gebäudelänge von 55 m.
- a₁₁₀ = abweichende Bauweise: Im Sinne einer offenen Bauweise mit einer maximal zulässigen Gebäudelänge von 110 m.

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.



4. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Verkehrsflächen

Verkehrsflächen gemäß Planeintrag.

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

5.1 Beleuchtung des Gebiets

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Straßen- und Wegbeleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht gerichtet nach unten abstrahlen und kein Streulicht erzeugen.

5.2 Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen

Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen sind unzulässig.

5.3 Getrennte Regenwasserableitung

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser der privaten Dachflächen ist getrennt zu erfassen und an den Regenwasserkanal anzuschließen.

6. Pflanzgebote und Pflanzbindungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6.1 Baum- und Strauchpflanzungen in den Gewerbeflächen

Je angefangene 2.000 m² Baufläche ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 12/14 cm zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Mindestens 5 % der Baugrundstücke sind mit gebietsheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Dabei sind je Strauch 2,0 m² Pflanzfläche anzunehmen. Die Sträucher sind in Gruppen als Gebüsche zu pflanzen, eine naturnahe Wuchsform ist anzustreben.

Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Nutzung zu vollziehen.

Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.



II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform und Dachneigung

Zulässig sind Flachdächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von 0-30°.

1.2 Dachdeckung

Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

1.3 Fassaden

Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

2. Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Sich bewegende Werbeanlagen sowie Lichtwerbungen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind unzulässig.

III. HINWEISE

1. Baufeldräumung und Gehölzrodung

Die Vegetation der zu bebauenden Flächen und der Flächen der Erschließung sind im Vorfeld von Baumaßnahmen in der Zeit von Oktober bis Februar komplett zu räumen und anschließend regelmäßig zu mähen, um Bodenbruten zu verhindern.

Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.

2. Bodenfunde

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).



Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

3. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungswegs und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

4. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

5. Grundwasserfreilegung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde ist zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG).

Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können auch im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.



6. Baugrunduntersuchung

Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen.

7. Regenwasserzisternen

Der Einbau von Regenwasserzisternen muss durch eine anerkannte Fachfirma erfolgen. Der Betrieb der Regenwasserzisterne muss dem Gesundheitsamt und dem Wasserversorger gemeldet werden. Dies gilt nur für Regenwasserzisternen, aus denen in ein Brauchwassernetz zur Nutzung innerhalb von Gebäuden eingespeist wird.

Auf die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und das DVGW Regelwerk W 400-1-Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen wird hingewiesen.

Bei der Nutzung von Regenwasser ist das Arbeitsblatt DBVW Technische Regel Arbeitsblatt W 555 zu beachten.

8. Einfriedungen

Bei der Herstellung von Einfriedungen sind die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg (NRG) zu beachten.



IV. ARTEN- UND SORTENLISTEN

Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen

| Wissenschaftlicher Name (dt. Name) | Verwendung | |
|---|------------------------|------------------------|
| | Sträucher Feldhecke | Laubbäume Feldhecke |
| Acer campestre (Feldahorn) | • | |
| Acer platanoides (Spitzahorn) * | | • |
| Acer pseudoplatanus (Bergahorn) * | | • |
| Carpinus betulus (Hainbuche) * | • | |
| Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel) | • | |
| Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn) | • | |
| Crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn) | • | |
| Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) | • | |
| Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster) | • | |
| Quercus petraea (Traubeneiche) * | | • |
| Quercus robur (Stieleiche) * | | • |
| Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) | • | |
| Tilia cordata (Winterlinde) * | | • |
| Ulmus minor (Feldulme) | | • |
| Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball) | • | |

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das deutsche Hügel- und Bergland sein. Bei den mit "*" gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

Artenliste 2: Schwach bis mittelwüchsige Laubbaum-Sorten für Anpflanzungen auf Grundstücken in beengter Lage

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name |
|-----------------------------------|----------------|
| Acer campestre "Elsrijk" | Feldahorn |
| Carpinus betulus "Fastigiata" | Hainbuche |
| Carpinus betulus "Frans Fontaine" | Hainbuche |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Mespilus germanica | Mispel |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Sorbus aria "Magnifica" | Mehlbeere |
| Sorbus aucuparia "Fastigiata" | Eberesche |
| Sorbus aucuparia "Rossica Major" | Eberesche |
| Sorbus aucuparia var. edulis | Eberesche |



Artenliste 3: Sortenliste für Baumpflanzungen im Stellplatz- und Straßenbereich

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name |
|-------------------------------|----------------|
| Acer campestre "Elsrijk" | Feldahorn |
| Acer platanoides "Columnare" | Spitzahorn |
| Carpinus betulus "Fastigiata" | Hainbuche |
| Tilia cordata "Erecta" | Winterlinde |
| Tilia cordata "Rancho" | Winterlinde |

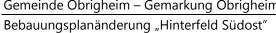
Artenliste 4: Obstbaumsorten

| Obstbaumart | Geeignete Sorten | |
|-------------|--|--|
| | Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Boskoop, Brettacher, Champagner Renette, | |
| | Danziger Kant, Gehrers Rambur, Gewürzluiken, Goldrenette von Blenheim, | |
| Apfel | Hauxapfel, Josef Musch, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, | |
| | Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winterrambur, Sonnenwirtsapfel, | |
| | Welschiser, Zabergäu Renette | |
| | Petersbirne, Wahls Schnapsbirne, Nägelesbirne, Palmischbirne, Fässlesbirne, | |
| Birne | Kärcherbirne, Wilde Eierbirne, Conference, Kirchensaller Mostbirne, Metzer | |
| Billie | Bratbirne, Schweizer Wasserbirne, Josephine von Mecheln, Bayerische Weinbirne, | |
| | Paulsbirne, Geddelsb. Mostbirne, Stuttgarter Geißhirtle | |
| Süßkirschen | Regina, Hedelfinger, Büttners Rote Knorpel, Sam | |

Empfohlene Saatgutmischung

| Bereich | Saatgutmischung | |
|------------------------------|--|--|
| Verkehrsgrün | Salzverträgliche Bankettmischung Verkehrsinselmischung | |
| erkenisgrun | Fettwiesenmischung | |
| Öffentliche Grünfläche | Fettwiese | |
| Böschung Versickerungsbecken | | |
| Dachbegrünung | Dachbegrünung Saatgut (Rieger Hofmann oder vergleichbar) | |
| Boden Versickerungsbecken | Ufermischung | |

Herkunftsgebiet für Saatgut gesicherter Herkunft soll das "Süddeutsche Hügel- und Bergland" sein.





Aufgestellt:

Obrigheim, den ...

DIE GEMEINDE:

DER PLANFERTIGER:

IFK - INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB **LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER** EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH E-Mail: info@ifk-mosbach.de